

ZEUGNISERLÄUTERUNG^(*)



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

Diploma Beroepsonderwijs
Kwalificatie: Helpende zorg en welzijn
Kwalificatiedossier: Dienstverlening
In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über eine Berufsausbildung
Qualifikation: Pflege- und Sozialhelfer(in)
Qualifikationsdossier: Dienstleistungsbereich
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines/einer Pflege- und Sozialhelfer(in) sind:

Kernaufgabe 1: Führt dienstleistende Arbeiten aus

- 1.1 Bereitet Arbeiten vor und stimmt ab
- 1.2 Macht Räumlichkeiten gebrauchsbereit
- 1.3 Tritt auf als Ansprechpunkt
- 1.4 Führt einfache verwalterische Tätigkeiten aus
- 1.5 Assiiert beim Vorratsmanagement
- 1.6 Trägt zu einer sicherheitsgerechten Situation bei
- 1.7 Erledigt einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten
- 1.8 Führt ernährungsorientierte Arbeiten aus
- 1.9 Evaluert die Arbeiten

Kernaufgabe 2: Unterstützt bei täglichen Aktivitäten im Pflege- und Sozialbereich

- 2.1 Unterstützt in Wohnumfeld und Haushalt
- 2.2 Unterstützt bei der persönlichen Versorgung und bei den allgemeinen Handlungen des täglichen Lebens
- 2.3 Assiiert bei der Ausführung von sozialen und freizeitbezogenen Aktivitäten

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die Pflege- und Sozialhelfer(in) kann die Arbeiten im persönlichen Lebensumfeld des Klienten ausführen, aber auch in einem Lebensumfeld, in dem sich der Klient längerfristig, befristet oder nur einige Stunden pro Woche befindet. Er/sie kann tätig sein in Alten- oder Pflegeheimen, in der häuslichen Pflege, im Bereich von Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über gesellschaftliche Unterstützungsmaßnahmen („Wet maatschappelijke ondersteuning“), in einem Wohn-Pflegezentrum, in der Kinderbetreuung, in Wohnformen für betreutes Wohnen, in Krankenhäusern oder im (Sonder-)Schulunterricht.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</p>																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 2 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: Startqualifikation, die eine Mindestanforderung darstellt. Der Teilnehmer entwickelt Kenntnisse um ausführende Arbeiten zu übernehmen und ist für das eigene Aufgabenpaket verantwortlich. NLQF-Niveau 2 - EQF-Niveau 2 - ISCED 3C</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px;">10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Der/die Pflege- und Sozialhelfer(in) hat die Möglichkeit zur Fortsetzung des Bildungswegs durch eine Pflege-/Sozialausbildung auf Niveau 3 (beispielsweise Pflegefachkraft in der individuellen Gesundheitspflege, sozialpädagogische(r) Mitarbeiter(in) oder pädagogischer Mitarbeiter(in) in der Kinderbetreuung. Außerdem kann der/die Pflege- und Sozialhelfer(in) den Bildungsweg fortsetzen in anderen Richtungen auf Niveau 3, beispielsweise im Bereich Sport und Bewegung oder im Bereich der Gastronomie.</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																				
<p>Rechtsgrundlage Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25498 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2015 angeboten.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbl). Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule. Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.</p>	
<p>Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis</p>	<p>2 Jahre (3200 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)</p>
<p>Zugang Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg <i>basisberoepsgericht</i> oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.</p>	

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <http://kwalificaties.s-bb.nl> einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlandsen. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.